

23.11.12

Fz - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Drittes Finanzmarktstabilisierungsgesetz - 3. FMStG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 209. Sitzung am 23. November 2012 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses – Drucksache 17/11586 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Drittes Finanzmarktstabilisierungsgesetz – 3. FMStG)

– Drucksache 17/11138 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 14.12.12
Initiativgesetz des Bundestages

1. In Artikel 1 Nummer 4 wird in Absatz 1a nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Sofern der Lenkungsausschuss einer Stabilisierungsmaßnahme zustimmt, hat er in seiner Entscheidung darzulegen, welche Erwägungen im Rahmen der Prüfung nach Satz 2 maßgeblich waren.“
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Änderungsbefehl in Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. § 3 wird wie folgt geändert:“
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die parlamentarische Kontrolle des Restrukturierungsfonds und seiner Verwaltung wird durch das Gremium gemäß § 10a Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes wahrgenommen.“ ‘
3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

,Artikel 3a

Änderung des Kreditwesengesetzes

In § 10 Absatz 1b Satz 2 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2012“ gestrichen.‘

4. Artikel 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Rekapitalisierung erfolgt vorrangig durch Stärkung des Kernkapitals.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Fonds soll darauf hinwirken, dass eine Rekapitalisierung unter Beteiligung des Fonds grundsätzlich nur nach möglichen Eigenleistungen der Anteilseigner des begünstigten Unternehmens erfolgt.“ ‘